

Satzungsänderung der NEG, beschlossen zur Generalversammlung 5. Juni 2026

Aktuelle Satzung	Änderung	Begründung
<p>I. § 2. Zweck und Gegenstand Abs. 2 Gegenstand des Unternehmens ist, soweit er keiner staatlichen Genehmigung bedarf, insbesondere: a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung regenerativer Energien in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Bremen, Berlin und angrenzenden bundesdeutschen Regionen,</p>	<p>I. § 2. Zweck und Gegenstand Abs. 2 Gegenstand des Unternehmens ist, soweit er keiner staatlichen Genehmigung bedarf, insbesondere: a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung regenerativer Energien vorwiegend in Norddeutschland in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Bremen, Berlin und angrenzenden bundesdeutschen Regionen;</p>	<p>Über ihre Netzwerke hat die NEG in letzter Zeit mehrere Projekte auch außerhalb ihres festgelegten Projektgebiets angeboten bekommen. Wenn man die Satzung in diesem Punkt anpasst, wäre der NEG die Möglichkeit gegeben, sich auch bei solchen Projekten zu beteiligen.</p> <p>Um zu unterstreichen, dass das Projektgebiet weiterhin Norddeutschland ist, darüber hinaus aber auch bundesweit Projekte bzw. -beteiligungen möglich wären, soll nebenstehende Änderung erfolgen.</p>
<p>I. § 2 Zweck und Gegenstand Abs. 2 b) der Kauf und Verkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,</p>	<p>I. § 2 Zweck und Gegenstand Abs. 2. b) der Kauf und Verkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, <u>dem Geschäftszweck der Genossenschaft dienende Technologien,</u></p>	<p>Die Neuformulierung dient der Erweiterung des Geschäftsfelds, um z.B. auch Batteriespeicher, ggf. zukünftig Wärmetechnologie etc. bauen zu können.</p>
<p>II. § 3 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer, von dem Beitretenden abzugebenden formgerechten schriftlichen, Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.</p>	<p>II. § 3 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und b) Zulassung durch den Vorstand.</p>	<p>Modernisierung im Hinblick auf den digitalen Beitritt.</p>

Aktuelle Satzung	Änderung	Begründung
<p>II. § 5 Kündigung</p> <p>1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten kündigen.</p>	<p>II. § 5 Kündigung</p> <p>1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und dem Vorstand der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es in Textform einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten Jahren kündigen.</p>	<p>Modernisierung im Hinblick auf die Möglichkeit der digitalen Kündigung und digitalen Anteilsübertragung.</p>
<p>II. § 11 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere</p>	<p>II. § 11 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere</p> <p>- neuer Paragraph -</p> <p>f) eine empfangsbereite E-Mail-Adresse, über die die gesamte Kommunikation zwischen Genossenschaft und Mitglied erfolgt, vorzuhalten. Dies gilt für Neumitglieder ab Beschluss dieser Satzung.</p>	<p>Die Pflicht zur Teilnahme an der digitalen Kommunikation, z.B. Nutzung des Mitgliederportals, soll für Neumitglieder gelten.</p>
<p>II. § 11 Pflichten der Mitglieder</p> <p>b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 29 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 29 zu leisten, sowie bei Neubeitritt den vom Vorstand ggf. beschlossenen Verwaltungskostenbeitrag von bis zu 20,-- EUR zu zahlen.</p>	<p>II. § 11 Pflichten der Mitglieder</p> <p>b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 29 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 29 zu leisten, sowie bei Neubeitritt den vom Vorstand ggf. beschlossenen Verwaltungskostenbeitrag von bis zu 20,-- EUR zu zahlen.</p>	<p>Dadurch, dass das Inkasso dieses geringen Betrags mehr Kosten und Aufwand verursacht, als es der Genossenschaft einbringt, soll in Zukunft diese Gebühr entfallen.</p>

Aktuelle Satzung	Änderung	Begründung
<p>III. § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis 4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer persönlichen Aufwendungen.</p>	<p>III. § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis 4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer persönlichen Aufwendungen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschließen.</p>	<p>Eine Vereinfachung der Auslagenregelung mit Pauschalen kann für vereinfachte Buchhaltung sorgen.</p>
<p>III. § 16 Willensbildung 1. (...) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	<p>III. § 16 Willensbildung 1. (...) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Modernisierung, hinsichtlich der inzwischen möglichen rein virtuellen Sitzung wird nebenstehende Sprachregelung vom GenoVerband empfohlen.</p>

Aktuelle Satzung	Änderung	Begründung
<p>III. § 19 Konstituierung, Beschlussfassung 4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Sie sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden. (...)</p>	<p>III. §19 Konstituierung, Beschlussfassung 4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Sie sollen mindestens dreimal zweimal jährlich stattfinden. (...)</p>	<p>Durch die Ehrenamtlichkeit des Aufsichtsrates sind Termine immer schwer zu finden. Es hat sich herausgestellt, dass Aufsichtsratssitzungen zweimal jährlich ausreichend sind, um die Belange der Genossenschaft zu klären.</p>
<p>III. § 22 Einberufung und Tagesordnung 2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.</p> <p>4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.</p>	<p>III. § 22 Einberufung und Tagesordnung 2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.</p> <p>4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.</p>	<p>Dieser Paragraph soll auf Empfehlung des GenoVerbands geändert werden, für stärkere Digitalisierung und zur Stärkung der Mitgliederrechte.</p>

Aktuelle Satzung	Änderung	Begründung
<p>III. § 25 Abstimmungen und Wahlen 1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber abgegebenen gültigen Stimmen es verlangt. 4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.</p>	<p>III. § 25 Abstimmungen und Wahlen 1. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. 4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.</p>	<p>Durch die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung sollte das Wort „Handzeichen“ ersetzt werden, da es im virtuellen Kontext nicht immer passt und es „Stimmzettel“ ggf. nicht gibt.</p>
<p>III. § 27a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung 4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 20 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p>	<p>III. § 27a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung 4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 20 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform nachgewiesen wird.</p>	<p>Modernisierung im Hinblick auf die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung.</p>

Aktuelle Satzung	Änderung	Begründung
<p>V. § 34 Verwendung des Jahresergebnisses, Verzinsung des Geschäftsguthabens</p> <p>2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 30) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 31) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.</p>	<p>V. § 34 Verwendung des Jahresergebnisses, Verzinsung des Geschäftsguthabens</p> <p>2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 30) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 31) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die der Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres-an zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Dividende soll in Zukunft taggenau gezahlt werden. Die Regelung vereinfacht die Berechnung der Ausschüttung in Verbindung mit der Abschaffung der Zinsregelung, und ist gleichzeitig fairer.</p>
<p>V. § 34 Verwendung des Jahresergebnisses, Verzinsung des Geschäftsguthabens</p> <p>3. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden unabhängig vom vorstehenden Satz mit mindestens 0,5 % p. a. verzinst. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine höhere Verzinsung für das betreffende Geschäftsjahr beschließen, sofern ein ausreichender Gewinn im Geschäftsjahr, für das die Zinsen gewährt werden, erzielt wird. Für die Berechnung der Zinsen ist der Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend. Die Zinsen werden nach Maßgabe des § 21 a GenG nicht gezahlt, wenn in der Bilanz für das Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder Verlustvortrag ausgewiesen wird, der nicht durch die freien Ergebnismrücklagen, einen Jahresüberschuss und Gewinnvortrag gedeckt ist.</p>	<p>V. § 34 Verwendung des Jahresergebnisses, Verzinsung des Geschäftsguthabens</p> <p>3. (entfällt) Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden unabhängig vom vorstehenden Satz mit mindestens 0,5 % p. a. verzinst. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine höhere Verzinsung für das betreffende Geschäftsjahr beschließen, sofern ein ausreichender Gewinn im Geschäftsjahr, für das die Zinsen gewährt werden, erzielt wird. Für die Berechnung der Zinsen ist der Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend. Die Zinsen werden nach Maßgabe des § 21 a GenG nicht gezahlt, wenn in der Bilanz für das Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder Verlustvortrag ausgewiesen wird, der nicht durch die freien Ergebnismrücklagen, einen Jahresüberschuss und Gewinnvortrag gedeckt ist.</p>	<p>Die minimale feste Verzinsung kommt noch aus Gründungszeiten. Inzwischen zahlt die Genossenschaft seit Jahren stabile Dividenden aus, so dass es einer minimalen Verzinsung nicht bedarf.</p> <p>Die Berechnung der Ausschüttung (Zinsen plus Dividende) ist komplizierter, da bei unterjähriger Zeichnung die Zeitpunkte der Berechnung verschieden ist.</p> <p>Die Ausschüttungen werden weiter stabil gehalten, solange es die Überschüsse hergeben, und es wird angestrebt, die höchstmögliche Dividende auszuschütten. Die Höhe der Zinsen wird dabei zukünftig in die Ausschüttung integriert, so dass zu erwarten ist, dass dennoch die Höhe der Ausschüttung stabil bleibt.</p>

Aktuelle Satzung	Änderung	Begründung
<p>VI. § 36 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt unter der Firma der Genossenschaft ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.</p>	<p>VI. § 36 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im Internet unter www.n-eg.de veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.</p>	<p>Modernisierung laut Genossenschaftsgesetz.</p>